

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Kitas und Horte,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben unseren allergrößten Respekt, in diesen so schwierigen Zeiten eine Notbetreuung sicherzustellen! Und dass – trotz aller Schutzmaßnahmen - unter der erhöhten Gefahr, sich selbst und womöglich Ihre Familienmitglieder mit dem Virus zu infizieren.

Sie haben als Leitung – so sehr Sie sich auch für die Eltern einsetzen – ein hohes Augenmerk auf die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter*innen zu richten und natürlich auf die Verhinderung der Ausbreitung dieser Pandemie. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass die Pandemie nicht eingedämmt werden kann, Erhebungen bei Mutationen auf eine höhere Ansteckungsgefahr hindeuten und die Regierungen weitere Verschärfungen planen – soweit ich informiert bin, unter Beibehaltung der Notbetreuung in Kitas und Schulen – ist die Einhaltung der strengen Kriterien zwingend erforderlich.

Das richtet sich keineswegs gegen die Eltern, die in diesen Zeiten in hohem Maß Belastungen – teilweise bis über die Belastungsgrenze – erdulden müssen. Auch Ihnen gilt unser Respekt.

Es heißt in § 16 III Absatz 3 Verordnung:

Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen:

1. Kinder, die einen täglichen hohen Pflege- und Betreuungsaufwand haben, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann,
2. Kinder, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind,
3. Kinder, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen nach § 19 dringend tätig ist, und
4. Kindern von berufstätigen Alleinerziehenden

Sofern eine Notbetreuung nicht zulässig ist, findet sich hoffentlich doch noch eine alternative Betreuung im Familien-, Freudes- oder Bekanntenkreis (Schulfreund).

Berufstätige können für gesunde Kinder, die nicht in der Kita betreut werden, „Kind-Krank-Tage“ nehmen, die Verdoppelung wurde gerade auf Bundesebene beschlossen, um eine weitere Alternative zu bieten, die zu einer weiteren Entlastung beiträgt.

Die Bundesfamilienministerium informiert dazu:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinderkrankengeld-wird-ausgeweitet/164738#:~:text=Um%20Eltern%20in%20der%20Corona,Kind erkrankentage%20verdoppelt%20und%20ausgeweitet%20werden.&text=Mit%20dem%20Gesetz%20soll%20das,Tage%20pro%20Kind%20verdoppelt%20werden>

- **Kinderkrankengeld: Bescheinigung wegen Schul- oder Kitaschließung**
- **Kostenübernahme für Fahrten zu Impfzentren**
- **Abgabefristen für Dokumentation organisierter Darmkrebsfrüherkennung**
- **Formularbestellungen über das eKVSH-Portal**

Für Rückfragen: Info-Team der KVSH Tel. 04551 883 883

18.01.2021

Kinderkrankengeld: Bescheinigung wegen Schul- oder Kitaschließung

Gesetzlich versicherte Eltern können in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie 20 statt zehn Tage Kinderkrankengeld beantragen. Der Bundestag hat die Ausweitung des Kinderkrankengeldes am 14. Januar 2021 beschlossen. Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind wegen einer coronabedingten Schließung der Schule, Kita oder Behinderteneinrichtung zu Hause elterlich beaufsichtigt und betreut werden muss. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 5. Januar 2021.

Wie muss der Anspruch gegenüber der Krankenkasse nachgewiesen werden?

Schul- oder Kitaschließung

Muss ein gesundes Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, können Eltern sich in diesen Fällen die Bescheinigung für die Krankenkasse **nicht wie üblich vom Kinderarzt, sondern von der jeweiligen Einrichtung (Kita oder Schule) ausstellen lassen**. Muster 21 ist in diesem Fall nicht zu verwenden.

Erkrankung des Kindes

Bei Erkrankung des Kindes muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse wie bisher mit einer Bescheinigung vom Arzt nachwiesen werden. Dafür wird die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) ausgefüllt.

Nähere Informationen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes bieten die Bundesregierung und das Bundesgesundheitsministerium auf ihren Internetseiten.

Diese Mail geht an alle Städte, Ämter und Gemeinden sowie an die Kitas und Kita-Träger im Kreis Segeberg.